II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# RAT

## BESCHLUSS DES RATES

**vom 22. April 1980**

**über den Abschluß des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens 1979**

(80/762/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ziel des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens 1979 ist es, den Preis dieses Erzeugnisses um den langfristigen Markttrend zu stabilisieren und hierdurch auch ein ausgewogenes Wachstum von Angebot und Nachfrage bei Naturkautschuk herzustellen —

BESCHLIESST:

*Einziger Artikel*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen 1979 vorbehaltlich seines späteren Abschlusses zu unterzeichnen.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 1980.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ZAMBERLETTI